

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. C-PROFILE.AT Bauprofile nach Mass GmbH

1. Vertragsabschluss:

Alle unsere Lieferungen erfolgen auf Grund unserer nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unsere schriftliche Bestätigung und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Anderslautenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Auch die Übersendung der Auftragsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Bedingungen des Käufers. Spätestens mit dem Empfang der Ware gelten unsere Bestimmungen als angenommen.

2. Preise:

Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, so gelangen den am Tage der Rechnung in Geltung stehenden Verkaufspreisen zur Verrechnung und werden sämtliche Nebenspesen gesondert in der Rechnung dargestellt. Am Tage der Lieferung stehen die aktuellen Kilopreise der Profile fest und werden in die Rechnung übernommen. Etwaig gewährte Skonti oder Rabatte gelten nur für die jeweilige Lieferung und werden nicht auch für etwaige Folgeaufträge bzw. Lieferungen gewährt.

3. Zahlung:

Am Tage der Bestellung durch den Kunden ist eine Anzahlung von 70% auf den Gesamtbetrag der Rechnung fällig. Ab Eingang auf das Konto der Firma C-PROFILE.AT wird die Bestellung bearbeitet. Ist die Ware auf der Baustelle ist der Restbetrag 30% fällig. Montearbeiten werden nach Bauabschnitte verrechnet. Wenn diese Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, Verzugszinsen von 9,7 Prozentpunkten über den Basiszinssatz zu berechnen, verschuldensunabhängig die Kosten außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen zu verlangen und Schadenersatz für die uns erwachsenden Schäden zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unabhängig vom Verschulden des Käufers sind wir berechtigt, die geleistete Anzahlung mindestens aber 35 % des Kaufpreises als Vertragsstrafe einzubehalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe hindert nicht die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden. Eingeräumte Zahlungsfristen beginnen mit dem Datum der Inrechnungstellung zu laufen.

4. Lieferzeit und Abnahmetermin:

Unsere Angaben über Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Wir haften nicht für allfällige Verspätung seitens unserer Zulieferfirmen. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Lieferpflichten und Lieferfristen ruhen, solange der Käufer mit einer Zahlung im Rückstand ist oder eine zur Erfüllung eines Auftrages notwendiger Handlung nicht vornimmt. Soweit Teillieferung möglich sind, können wir nach unserer Wahl auch in Teilen liefern.

5. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer Gesamtforderung unser alleiniges Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst mit der Begleichung sämtlicher unserer Forderungen durch den Käufer. Dies gilt insbesondere auch für einen zu Lasten des Käufers sich ergebenden Saldo aus einem Kontokorrentverhältnis. Sofern der Käufer in Verzug gerät, sind wir jederzeit berechtigt, auch ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Ware herauszuverlangen. Eine Klageführung auf den Kaufpreis oder einen Teilbetrag berührt unseren Eigentumsvorbehalt nicht. Solange unser Eigentumsvorbehalt aufrecht ist, kann der Käufer über die Ware nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung verfügen. Im Falle einer Vermengung oder weiter Verarbeitung der Ware stehen sämtliche daraus entstehenden Miteigentumsansprüche uns anstelle des Käufers zu.

6. Ausschluss der Übertragung von Rechten:

Eine Übertragung der Rechte aus dem Liefervertrag an Dritte ist ohne unsere Genehmigung nicht statthaft.

7. Gewährleistung:

Die vereinbarte Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Bei rechtzeitiger und gerechtfertigter Bemängelung leisten wir dem Käufer, gemäß unserer Wahl, gegen Rückstellung der bemängelten Ware Gutschrift oder kostenlosen Ersatz. Das Recht des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Wandlung seitens des Käufers ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit des besonderen Rücktritts gemäß § 933 b ABGB nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist ausgeschlossen.

8. Schadenersatzansprüche:

Wir haften nur für vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Verhalten unsererseits. Schadenersatzansprüche, insbesondere anstatt von Gewährleistungsansprüchen geltend gemachte, verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Käufers von Schaden und Schädiger. Sofern der Käufer oder unser sonstiger Vertragspartner die von uns in Verkehr gebrachten oder von uns vertriebenen Produkt weiterverträgt, ist er verpflichtet, die vorstehende Regelung vollinhaltlich auf seine Abnehmer zu überbinden und diese zur Weiterüberbindung auf alle folgenden Abnehmer zu verpflichten. Der Käufer oder unser sonstiger Vertragspartner haften uns für sämtliche Nachteile, welche wir erleiden, sollten sie die vorstehende Überbindung nicht vornehmen. Unter Weitervertrieb ist jede Überlassung an einen weiteren Abnehmer, sei es in unbearbeiteter oder in bearbeiteter Form im Rahmen der Durchführung von Arbeiten (z.B. Verbau der C- Stahlprofile) zu verstehen.

10. Aufrechnungsverbot:

Eine Aufrechnung mit Gegenforderung gegen unsere Forderung ist nicht zulässig.

11. Daten, Unterlagen und Fotos

Grundsätzlich stehen die Daten; Pläne, Fotos, und Baubeschreibungen uns zur Verfügung. Die Nutzung der Daten ist nur für den internen Gebrauch; Ausgenommen Fotos oder Videos dürfen für Werbezwecke; Folder oder Broschüren uneingeschränkt verwendet werden.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Es wird die Geltung des Rechts der Republik Österreich vereinbart. Die Anwendung des UNCITRAL Kaufrechtsabkommen 1980 wird ausgeschlossen. Erfüllungsort für Zahlungen ist 2870 Aspang-Markt. Für alle aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht in Neunkirchen zuständig.

